DE

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES LUTHERISCHEN WELTBUNDES

(in der vom LWB-Rat in Chicago, USA, 1991 angenommenen Fassung mit den von der Neunten LWB-Vollversammlung, Hongkong, 1997, von dem neu gewählten LWB-Rat in Winnipeg, Kanada, 2003, vom LWB-Rat in Jerusalem-Bethlehem, 2005, vom LWB-Rat in Lund, Schweden, 2007, vom scheidenden LWB-Rat in Stuttgart, Deutschland, von der Elften LWB-Vollversammlung, Stuttgart, 2010, von dem neu gewählten LWB-Rat in Stuttgart, vom LWB-Rat in Bogotá, Kolumbien, 2012, von der Zwölften LWB-Vollversammlung in Windhuk, Namibia, 2017, vom LWB-Rat in Genf, Schweiz, 2018 und vom LWB-Rat in Addis Abeba, Ethiopien angenommenen Änderungen)

1. RECHTSSTATUS UND HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

1.1 Rechtsstatus

Der Lutherische Weltbund (im Folgenden der „Weltbund“ oder der „LWB“) ist eine nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eingetragene gemeinnützige Organisation.

1.2 Hauptgeschäftsstelle

Der offizielle Sitz des Weltbundes befindet sich im Kanton Genf, Schweiz.

2. MITGLIEDSCHAFT

(*LWB-Verfassung*, Artikel V und X)

2.1 Verfahrensweise für Anträge auf Mitgliedschaft

Eine Kirche, die einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt, hat dem/der Generalsekretär/in folgende Unterlagen vorzulegen:

a) ein ausgefülltes Antragsformular;

b) das Protokoll des Entscheidungsorgans der Kirche, aus dem hervorgeht, dass die Kirche die Verfassung des LWB anerkennt und einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen wünscht;

c) die Verfassung der Kirche;

d) eine kurze Darstellung von Geschichte und Hintergrund der Kirche;

e) alle sonstigen Informationen, die der/die Generalsekretär/in benötigt.

2.2 Kriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Mitgliedschaft

2.2.1 Folgende Bedingungen müssen bei der Beurteilung der Anträge auf Mitgliedschaft erfüllt werden:

a) die Kirche muss die Lehrgrundlage des LWB offiziell anerkennen;

b) die Kirche muss eine selbständige Körperschaft sein;

c) die antragstellende Kirche muss aus mehr als einer Ortsgemeinde bestehen.

2.2.2 Ausserdem sollen die Meinungen anderer Mitgliedskirchen bzw. Nationalen Komitees in dem betreffenden Land oder Gebiet gehört werden.

2.3 Fortsetzung der Mitgliedschaft, Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft

2.3.1 Fortsetzung der Mitgliedschaft

Wenn ein Zusammenschluss lediglich von Mitgliedskirchen erfolgt, kann die neue Kirche erklären, dass sie dem Weltbund anzugehören wünsche, und gilt auf Grundlage dieser Erklärung als Mitgliedskirche.

Wenn ein Zusammenschluss von einer oder mehreren Mitgliedskirchen und einer oder mehreren lutherischen Kirchen erfolgt, die nicht Mitglieder sind, kann die neue Kirche erklären, dass sie dem Weltbund anzugehören wünsche, und gilt auf Grundlage dieser Erklärung als Mitgliedskirche.

Wenn ein Zusammenschluss von einer oder mehreren lutherischen Kirchen und einer oder mehreren nicht-lutherischen Kirchen erfolgt, kann diese vereinigte Kirche, nach Absprache mit den diesbezüglichen weltweiten Gemeinschaften um eine Mitgliedschaft beim Weltbund ansuchen, auch wenn sie Mitglied einer anderen weltweiten Gemeinschaft ist oder die Bedingungen für eine solche Mitgliedschaft erfüllt.

2.3.2 Suspendierung der Mitgliedschaft

Auf Empfehlung des Rates kann die Mitgliedschaft einer Kirche beim LWB suspendiert werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung dieses beschliesst. Die suspendierte Kirche kann Vertreter/innen zu der Vollversammlung entsenden, die zwar das Wort ergreifen, aber weder an Abstimmungen teilnehmen noch in irgendwelche Ämter gewählt werden dürfen.

2.3.3 Wiederherstellung der Mitgliedschaft einer suspendierten Kirche

Die Mitgliedschaft beim LWB einer suspendierten Kirche wird wiederhergestellt, wenn Vollversammlung oder Rat durch mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss feststellen, dass die Gründe für die Suspendierung nicht mehr fortbestehen und die volle Mitgliedschaft wiederhergestellt sein soll.

2.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer Kirche beim LWB wird beendet:

a) wenn der/die Generalsekretär/in eine schriftliche Benachrichtigung vom Austritt der Kirche aus dem Weltbund erhält; oder

b) wenn aufgrund der Empfehlung durch den Rat die Vollversammlung die Mitgliedschaft durch einen mit Zweidrittelmehrheit getroffenen diesbezüglichen Beschluss beendet; oder

c) wenn die Kirche nicht mehr als selbständige Körperschaft existiert.

2.4 Assoziierte Mitgliedschaft, anerkannte Räte und anerkannte Gemeinden

2.4.1 Antrag

Kirchen, Kirchenräte und Kirchengemeinden, die die in Artikel II der LWB-Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annehmen, können einen Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft oder auf Anerkennung durch den Weltbund stellen. Bei Antragstellung ist dem Generalsekretär/der Generalsekretärin folgendes vorzulegen:

a) ein ausgefülltes Antragsformular;

b) das Protokoll des Entscheidungsgremiums des Antragstellers / der Antragstellerin, aus dem hervorgeht, dass der/die Antragsteller/in die in Artikel II der LWB-Verfassung festgelegte Lehrgrundlage annimmt und den Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft oder Anerkennung zu stellen wünscht;

c) die Verfassung des Antragstellers/der Antragstellerin;

d) eine kurze Darstellung von Geschichte und Hintergrund des Antragstellers / der Antragstellerin;

e) eine Erklärung der Gründe, warum assoziierte Mitgliedschaft oder Anerkennung und nicht volle Mitgliedschaft angestrebt wird;

f) jede weitere Information, die der/die Generalsekretär/in benötigt.

2.4.2 Kriterien für die Beurteilung von Anträgen auf assoziierte Mitgliedschaft

2.4.2.1 Für die Genehmigung von Anträgen auf assoziierte Mitgliedschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

a) die formelle Anerkennung der in Artikel II der LWB-Verfassung enthaltenen Lehrgrundlage des LWB durch die Kirche;

b) die Kirche muss eine selbständige Körperschaft sein;

c) die Kirche, die um Mitgliedschaft ansucht, muss aus mehr als einer Orts

2.4.2.2 Ausserdem müssen die Meinungen anderer Mitgliedskirchen bzw. Nationaler Komitees in dem betreffenden Land oder Gebiet gehört werden.

2.4.3 Begriffsbestimmungen

2.4.3.1 Assoziierte Mitgliedschaft (anerkannte Kirche)

Eine assoziierte Mitgliedskirche kann an allen Aktivitäten des Lutherischen Weltbundes teilnehmen; ihre Vertreter/innen bei der Vollversammlung haben das Recht das Wort zu ergreifen, dürfen aber nicht an einer Abstimmung teilnehmen oder in ein Amt gewählt werden. Der Rat setzt die von den assoziierten Mitgliedskirchen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge fest, wobei er die gleichen Kriterien wie bei einer vollen Mitgliedschaft anwendet.

Der Status einer assoziierten Mitgliedskirche kann einer Kirche oder einer kirchenrechtlichen Körperschaft gewährt werden, die:

a) in Bekenntnis und Praxis einen spezifisch lutherischen Charakter hat oder dem Gemeinden oder Kirchen als Mitglieder mit einem solchen Charakter angehören und

b) die eine selbständige Identität hat.

2.4.3.2 Anerkannter Kirchenrat

Ein anerkannter Kirchenrat kann sich an allen Aktivitäten des LWB beteiligen; seine Vertreter/innen bei der Vollversammlung haben Beobachterstatus.

Der Status eines anerkannten Kirchenrates kann einem Kirchenrat gewährt werden, der:

a) in Bekenntnis und Praxis einen spezifisch lutherischen Charakter hat oder dem Gemeinden oder Kirchen als Mitglieder mit einem solchen Charakter angehören und

b) der eine selbständige Identität besitzt.

2.4.3.3 Anerkannte Gemeinde

Eine anerkannte Kirchengemeinde kann sich an allen Aktivitäten des LWB beteiligen; ihre Vertreter/innen bei der Vollversammlung haben Beobachterstatus.

Der Status einer anerkannten Kirchengemeinde kann einer Kirchengemeinde gewährt werden, die:

a) in Bekenntnis und Praxis einen spezifisch lutherischen Charakter hat;

b) eine selbständige Identität besitzt und

c) sich keiner anderen Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes anschliessen kann.

2.4.4 Gewährung und Beendigung

Assoziierte Mitgliedschaft oder der Status der Anerkennung kann durch Beschluss der Vollversammlung oder des Rates gewährt werden. Assoziierte Mitgliedschaft oder Anerkennung können durch Beschluss der Vollversammlung oder des Rates oder durch Austritt beendet werden.

2.4.5 Regelmässige Überprüfung

Der/die Generalsekretär/in überprüft in regelmässigen Abständen mit assoziierten Mitgliedskirchen, anerkannten Kirchenräten und Kirchengemeinden ihre Beziehung zum LWB. Ein Jahr vor der Vollversammlung berichtet der/die Generalsekretär/in dem Rat hierüber.

2.5 Offizielle Liste

Der/die Generalsekretär/in führt eine offizielle Liste der Mitgliedskirchen, assoziierten Mitgliedskirchen, anerkannten Kirchen, Kirchenräten, Kirchengemeinden und Nationalen Komitees und veröffentlicht diese in regelmässigen Abständen.

3. DIE VOLLVERSAMMLUNG

(*LWB-Verfassung*, Artikel VII)

3.1 Tagungen

3.1.1 Die Vollversammlung des Weltbundes findet auf Einberufung des Präsidenten/der Präsidentin in der Regel alle sechs Jahre statt. Zeit, Ort und Programm jeder Vollversammlung werden durch den Rat bestimmt.

3.1.2 Der Rat kann eine ausserordentliche Vollversammlung mit einer bestimmten und begrenzten Tagesordnung einberufen.

3.2 Delegierte

3.2.1 Die Vollversammlung setzt sich aus Vertreter/inne/n der Mitgliedskirchen des Weltbundes zusammen. Die Gesamtzahl der Delegierten wird vom Rat festgelegt und den Mitgliedskirchen durch den Rat gleichmässig zugeteilt.

3.2.2 Die Mitgliedskirchen wählen ihre eigenen Vollversammlungsdelegierten aus. Der Rat und die Mitgliedskirchen sollen auf eine ausgewogene Vertretung von Ordinierten, Laien, Männern, Frauen und Jugendlichen in Übereinstimmung mit den betreffenden Ständigen Resolutionen achten.

3.3 Geschäftsordnung

Die Vollversammlung nimmt bei ihrer ersten Sitzung mit Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung an.

4. DER RAT

(*LWB-Verfassung*, Artikel VIII)

4.1 Mitgliedschaft

4.1.1 Die Mitglieder des Rates werden gemäss der LWB-Verfassung von der Vollversammlung gewählt. Jedes Mitglied muss die Unterstützung seiner Mitgliedskirche haben. Der Rat besteht zu mindestens 40 Prozent aus Frauen, zu mindestens 40 Prozent aus Männern und zu mindestens 20 Prozent aus Jugendmitgliedern. Als Jugendmitglieder gelten junge Menschen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl höchstens 30 und mindestens 18 Jahre alt sind.

4.1.2 Der Rat überprüft die Verteilung der Mitglieder nach Regionen und schlägt jeder Vollversammlung einen Schlüssel vor, nach dem die Mitglieder des Rates zu wählen sind.

4.1.3 Mitglieder des Rates können nur einmal wiedergewählt werden.

4.1.4 Die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden so gewählt, dass eine Person aus jeder der in Artikel 10.1 genannten Regionen kommt. Entsprechend der Verfassung werden die Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Ausschusses für Weltdienst vom Rat aus dessen Mitte oder von ausserhalb gewählt. Sie sind Mitglieder des Rates.

4.1.5 Sollte ein Mitglied des Rates seine Amtszeit nicht beendigen, wählt der Rat im Einvernehmen mit den Mitgliedskirchen der betreffenden Region für die noch verbleibende Amtszeit eine/n Stellvertreter/in.

4.1.6 Wird der Rat schriftlich von einer Mitgliedskirche über eines seiner Mitglieder davon unterrichtet, dass dieses Mitglied das Vertrauen der Mitgliedskirche nicht mehr geniesst, kann der Rat den Sitz dieses Mitglieds für vakant erklären. In diesem Fall wählt der Rat im Einvernehmen mit den Mitgliedskirchen der betreffenden Region für die noch verbleibende Amtszeit eine/n Stellvertreter/in.

4.2 Geschäftsordnung

Der Rat nimmt zu Beginn jeder seiner Tagungen mit Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung an.

4.3 Tagungen

4.3.1 Ordentliche Tagungen

Zwischen den Vollversammlungen tritt der Rat normalerweise im Zeitraum von 12 bis 18 Monaten je einmal zusammen.

4.3.2 Ausserordentliche Tagungen

Ausserordentliche Tagungen des Rates können vom Präsidenten/von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Exekutivkomitee einberufen werden. Ausserordentliche Tagungen werden auch vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Rates dies schriftlich verlangt.

Die Durchführung einer solchen Tagung muss mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt und nur in dieser Mitteilung enthaltene Angelegenheiten dürfen bei der Tagung behandelt werden.

Die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Rates ist nötig, um das Quorum für eine ausserordentliche Tagung des Rates zu bilden.

Wenn eine solche ausserordentliche Tagung einberufen worden ist, kann sie nicht abgesagt oder verschoben werden, ausser wenn zwei Drittel der Mitglieder einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin und der Mehrheit des Exekutivkomitees damit einverstanden sind.

5. AUSSCHÜSSE DES RATES

(*LWB-Verfassung*, Artikel VIII)

5.1 Ausschüsse des Rates

Wie in der LWB-Verfassung vorgesehen, kann der Rat je nach Bedarf Ausschüsse oder Ad-hoc-Unterausschüsse ernennen (Programm- und Ständige Ausschüsse und Kommissionen).

5.2 Berater/innen

5.2.1 Der Rat kann bis zu **21** Berater/innen ernennen, um eine professionelle Kompetenz und Sachkenntnis in den Ausschüssen des Rates zu gewährleisten. Jede/r Berater/in muss die Unterstützung seiner/ihrer Kirche haben. Diese Berater/innen, die für die Amtszeit des Rates gewählt werden, sind vollberechtigte Mitglieder der Ausschüsse mit Stimmrecht; in den Sitzungen des Rates dürfen sie das Wort ergreifen, aber nicht an Abstimmungen teilnehmen.

5.2.2 Sollte ein/e Berater/in seine/ihre Amtszeit nicht beenden, kann der Rat eine/n Ersatzberater/in für die verbleibende Amtszeit wählen.

5.2.3 Wird der Rat schriftlich von einer Mitgliedskirche eines seiner Berater/innen davon unterrichtet, dass diese/r Berater/in das Vertrauen der Mitgliedskirche nicht mehr geniesst, kann der Rat den Sitz dieses Beraters/dieser Beraterin für vakant erklären. In diesem Fall kann der Rat eine/n Ersatzberater/in für die noch verbleibende Amtszeit wählen.

5.3 Richtlinien

Der Rat erlässt Richtlinien zur Durchführung der Arbeit der Ausschüsse des Rates sowie eventueller anderer Gremien.

5.4 Tagungen

Die Ausschüsse des Rates tagen normalerweise zur gleichen Zeit wie der Rat. Die Ausschüsse erstatten dem Rat Bericht, der zu allen nötigen Empfehlungen Beschlüsse fasst.

5.5 Wahl der Vorsitzenden

Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern Vorsitzende und wenn nötig stellvertretende Vorsitzende für jeden Ausschuss.

6. PRÄSIDENT/IN

Infolge des Todes oder der dauerhaften Handlungsunfähigkeit des Präsidenten/der Präsidentin beruft der/die Generalsekretär/in das Exekutivkomitee ein, das aus seiner Mitte einen amtierenden Präsidenten / eine amtierende Präsidentin wählt, der/die das Amt bis zur Wahl eines neuen Präsidenten / einer neuen Präsidentin ausübt. Binnen drei Monaten beruft der/die amtierende Präsident/in in Beratung mit dem/der Generalsekretär/in und dem Exekutivkomitee eine Tagung des Rates ein zur Wahl eines Präsidenten / einer Präsidentin bis zur nächsten Vollversammlung.

7. VORSITZENDE DES FINANZAUSSCHUSSES UND DES AUSSCHUSSES FÜR WELTDIENST

(*LWB-Verfassung*, Artikel XII)

1) Die Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Ausschusses für Weltdienst werden vom Rat auf dessen konstituierender Sitzung gewählt und bleiben bis zum Schluss der folgenden ordentlichen Vollversammlung im Amt.
2) Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse können aus der Mitte oder von ausserhalb des Rates gewählt werden.

8. EXEKUTIVKOMITEE

(*LWB-Verfassung*, Artikel VIII)

Das Exekutivkomitee setzt sich aus folgenden Personen zusammen: dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten/präsidentinnen, den Vorsitzenden des Finanzausschusses und des Ausschusses für Weltdienst sowie den Vorsitzenden der festgelegten Ausschüsse. Um eine ausgewogene Geschlechter- und Generationenbeteiligung zu gewährleisten, kann der Rat bis zu zwei zusätzliche Mitglieder wählen.

8.1 Tagungen

Das Exekutivkomitee tagt in der Regel halbjährlich, wobei eine Tagung mit der Tagung des Rates zusammenfällt. Der/die Präsident/in oder die Hälfte der Mitglieder können ausserordentliche Tagungen einberufen. Zwei Drittel der Mitglieder sind für das Quorum solcher Tagungen erforderlich. Eine ausserordentliche Tagung des Exekutivkomitees muss mindestens eine Woche im Voraus angekündigt werden.

8.2 Verantwortlichkeiten

Das Exekutivkomitee ist dem Rat rechenschaftspflichtig:

a. Es führt die Aufsicht über das Büro der Kirchengemeinschaft auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs.
b. Es führt die Aufsicht über den Haushalt und die Verwaltung der Betriebsmittel.
c. Es gewährleistet, dass die Arbeit im Einklang mit den Ratsbeschlüssen und der LWB-Strategie steht.
d. Es nimmt die Leistungsbewertung des Generalsekretärs vor.
e. Es ernennt die Direktoren/innen der Abteilungen und den/die Leiter/in des Büros des/der Generalsekretärs/in.
f. Es bildet den Personalausschuss des LWB sowie den Treuhandschaftsrat des LWB.
g. Es erfüllt weitere ihm vom Rat erteilte Aufgaben.

8.3 Mitgliedschaft

Das Exekutivkomitee besteht zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern. Bei ihrer Auswahl ist eine angemessene regionale Vertretung zu berücksichtigen.

9. GENERALSEKRETÄR/IN

(*LWB-Verfassung*, Artikel XIV)

9.1 Der/die Generalsekretär/in ist Hauptgeschäftsführer/in und, zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin, öffentliche/r Vertreter/in und oberste/r Sprecher/in des LWB. Der/die Generalsekretär/in erstattet der Vollversammlung und dem Rat über die Aktivitäten des Büros der Kirchengemeinschaft Bericht.

9.2 Der/die Generalsekretär/in hat die Aufgabe, die Tagungen des Rates in Zusammenarbeit mit dem Exekutivkomitee vorzubereiten und die Beschlüsse der Vollversammlung und des Rates umzusetzen.

9.3 Das Amt und die Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin werden in den Richtlinien (Terms of Reference) beschrieben.

9.4 Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit des Generalsekretärs/der Generalsekretärin ernennt der Rat einen Sondierungsausschuss für das Amt des Generalsekretärs bestehend aus sieben Personen, von denen vier Mitglieder des Rates sind. Der Rat ernennt den/die Vorsitzende/n und den/die Sekretär/in für den Ausschuss aus den sieben Mitgliedern. Die Verfahrensordnung des Sondierungsausschusses wird vom Rat festgelegt.

Ernennung des Sondierungsausschusses werden die Mitgliedskirchen dazu aufgefordert, Nominierungen für die Stelle des Generalsekretärs/der Generalsekretärin vorzulegen. Diese Nominierungen werden schriftlich mit dem Lebenslauf dem Sondierungsausschuss vorgelegt. Der Sondierungsausschuss hat das Mandat, auch andere als die von den Mitgliedskirchen nominierten Kandidat/innen zu erwägen. Der Sondierungsausschuss legt alle Nominierungen mit seinen Empfehlungen dem Rat vor. Die Namen von Kandidat/innen, die ihre Nominierung nicht annehmen, werden nicht vorgelegt.

Der Rat wählt auf seiner nächsten ordentlichen Tagung eine/n Generalsekretär/in mit einer Amtszeit von sieben Jahren. Falls die nächste ordentliche Tagung des Rates die erste Tagung des neugewählten Rates unmittelbar nach einer Vollversammlung ist, hat der Rat das Recht, die Wahl auf die nächste ordentliche Tagung des Rates zu verschieben.

Die Wiederwahl ist einmal möglich.

9.5 Wenn die Wiederwahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin möglich ist, tagen das Exekutivkomitee und der Generalsekretär/die Generalsekretärin gemeinsam ein Jahr vor Ende der Amtszeit des Generalsekretärs/der Generalsekretärin. Das Exekutivkomitee beschliesst dann, ob es dem Rat eine Wiederwahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin für eine siebenjährige Amtszeit empfehlen soll. Der Rat stimmt über diese Empfehlung bei seiner nächsten ordentlichen Sitzung ab.

9.6 Im Falle des Todes, der Handlungsunfähigkeit oder des Rücktritts des Generalsekretärs/der Generalsekretärin wird der Stellvertretende Generalsekretär/die Stellvertretende Generalsekretärin amtierende/r

Generalsekretär/in bis zur Ernennung eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin.

Der/die amtierende Generalsekretär/in fordert sofort in Beratung mit dem Präsidenten/der Präsidentin die Mitgliedskirchen auf, Nominierungen für die Stelle des Generalsekretärs/der Generalsekretärin vorzulegen.

Gleichzeitig ernennt das Exekutivkomitee einen Sondierungsausschuss für das Amt des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der aus sieben Personen besteht, von denen vier Mitglieder des Rates sein müssen. Das Exekutivkomitee ernennt auch den/die Vorsitzende/n und den/die Sekretär/in für diesen Ausschuss aus seiner Mitte. Alle Nominierungen der Mitgliedskirchen mit dem Curriculum vitae werden vom Sondierungs-ausschuss in Betracht gezogen. Der Sondierungsausschuss legt alle Nominierungen zusammen mit seinen Empfehlungen dem Rat vor, der bei seiner nächsten ordentlichen Tagung oder, falls nötig, bei einer Sondertagung einen Generalsekretär / eineGeneralsekretärin für eine siebenjährige Amtszeit wählt.

10. REGIONALE AUSPRÄGUNGEN

10.1 Regionen

Bei den Regionen gemäss Artikel IX der Verfassung handelt es sich um:

Asien-Pazifik, Afrika, Nordamerika, Lateinamerika und die Karibik, Nordische Länder, Mittel- und Westeuropa sowie Mittel- und Osteuropa.

10.1.1 Regionalkonferenzen

Die Mitgliedskirchen in den Regionen können zu Beratungszwecken Regionalkonferenzen einrichten. Diese Konferenzen können:

- Punkte für die Tagesordnung des Rates vorschlagen
- als Grundlage regionaler Kirchenleitungskonsultationen dienen
- die Kandidat/innenliste für die Wahl der Ratsmitglieder durch die Vollversammlung vorbereiten
- Strukturen entwickeln, die die Gemeinschaft in der jeweiligen Region durch gemeinsames missionarisches und diakonisches Handeln fördern
- ökumenische Aktivitäten und Instrumente in den jeweiligen Regionen fördern

Die Regionalkonferenzen erstatten dem Rat durch ihre Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen Bericht.

11. NATIONALE KOMITEES

(*LWB-Verfassung*, Artikel X)

11.1 Ein Nationales Komitee besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der LWB-Mitgliedskirche/n in einem Land einschliesslich der Ratsmitglieder aus dem jeweiligen Land. Es kann auch als Berater Vertreter/innen anderer Nichtmitgliedskirchen in diesem Land haben.

11.1.1 Aufgaben eines Nationalen Komitees

Grössere Einheit der lutherischen Kirchen in ihrem eigenen Land zu fördern.

Als Instrument der Verbindung und Kommunikation zwischen dem LWB und seinen Mitgliedskirchen zu fungieren, ohne das Recht einer Mitgliedskirche zu verletzen, direkt mit dem LWB in Verbindung zu treten oder umgekehrt.

Sich auf regionaler und nationaler Ebene mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen von den beteiligten Mitgliedskirchen als Aufgabe übertragen worden sind, und entsprechend zu handeln.

Sich mit der Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung und des Rates auf nationaler und kirchlicher Ebene zu befassen.

12. ZEICHNUNGSBERECHTIGTE

Das Exekutivkomitee entscheidet in seiner Eigenschaft als Treuhandschaftsrat, wer die zeichnungsberechtigten Personen des LWB sind, wobei Regelungen für unterschiedliche Situationen gefunden werden müssen, wie z.B. Unterzeichnung der Protokolle der Leitungsgremien, Unterzeichnung von Geschäftsverträgen, etc.

Der Rat entscheidet, wer für den Rat bei nichtgeschäftlichen Anlässen zeichnungsberechtigt ist.

13. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Neben der Verfassung und diesen Ausführungsbestimmungen gelten für den Lutherischen Weltbund eine Reihe ergänzender Bestimmungen.

13.1 Die an der ersten Tagung jeder Vollversammlung angenommene **Geschäftsordnung für die Vollversammlung** (s. 3.3).

13.2 Die zu Beginn jeder Tagung des Rates angenommene **Geschäftsordnung des Rates** (s. 4.2)**.**

13.3 Die von den LWB-Vollversammlungen oder Tagungen des Rates gebilligten **Ständigen Resolutionen.**

13.4 Die vom Rat angenommenen **Richtlinien des Exekutivkomitees.**

13.5 Die vom Rat angenommenen und **für alle Ausschüsse des Rates geltenden Richtlinien**. Der Rat genehmigt auch die Richtlinien für weitere von ihm eingesetzte Ausschüsse und Ad-hoc-Ausschüsse.

13.6 Die durch das Exekutivkomitee als LWB- Personalausschuss angenommenen **Personalrichtlinien**.

13.7 Die durch den/die Generalsekretär/ in angenommenen **Personalbestimmungen**.

13.8 Die durch das Exekutivkomitee angenommene **Verfassung der Mitarbeitervertretung und ihre Ausführungsbestimmungen**.

13.9 **Dokumente im Zusammenhang mit dem Personalvorsorgeplan**.

14. AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen vollumfänglich einer gemeinnützigen Institution zu übertragen, die ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein. Dieses Vermögen darf weder den Gründern noch den Mitgliedern zurückerstattet werden, noch darf es in irgendeiner Weise ganz oder teilweise zu deren Gunsten verwendet werden.

15. MASSGEBENDE SPRACHE

Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und den anderen Sprachfassungen gilt die französische Fassung der vorliegenden Ausführungs-bestimmungen.